

---

## Sachstand

---

### Mitgliedstaatliche Regelungspflichten und -spielräume im Rahmen des geplanten AI Act

## **Mitgliedstaatliche Regelungspflichten und -spielräume im Rahmen des geplanten AI Act**

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 017/24  
Abschluss der Arbeit: 10. Mai 2024  
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

---

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Regelungsspielräume und Regelungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten</b>	<b>7</b>
2.1.	Anwendungsbereich der Verordnung	7
2.2.	Nationale Regelungen zur Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme	8
2.3.	Nationale Regelungen zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung	10
2.4.	Transparenz bezüglich Hochrisiko-KI-Systemen	10
2.5.	Dokumentationsanforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme	11
2.6.	Mitgliedstaatliche Maßnahmen zur Innovationsförderung	11
2.6.1.	KI-Labore	11
2.6.2.	Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren	12
2.6.3.	Maßnahmen für Anbieter und Betreiber, insbesondere KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen	13
2.7.	Beteiligung am KI-Gremium	14
2.8.	Benennung (und Einrichtung) zuständiger nationaler Behörden	15
2.8.1.	Notifizierende Behörden und notifizierte Stellen	16
2.8.2.	Marktüberwachung und Kontrolle von KI-Systemen auf dem Unionsmarkt	17
2.9.	Sanktionen	19
2.10.	Fristen	20

## 1. Einleitung und Fragestellung

Der Fachbereich Europa wurde um eine Analyse dazu gebeten, welche Verpflichtungen und (gesetzlichen) Spielräume die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des europäischen Gesetzes über Künstliche Intelligenz (sog. AI Act) haben und welche Fristen insofern zu beachten sind.

Beim AI-Act handelt es sich um eine **noch nicht in Kraft getretene Verordnung** der Europäischen Union (EU). Das Europäische Parlament (EP) hat am 13. März 2024 in erster Lesung seinen Standpunkt<sup>1</sup> zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission (Kommission) aus dem Jahr 2021<sup>2</sup> angenommen und hierzu mit Datum vom 17. April 2024 eine Berichtigung<sup>3</sup> i.S.v. Art. 241 seiner Geschäftsordnung<sup>4</sup> in deutscher Sprache bekanntgegeben. Die Positionierung des Rates zum EP-Standpunkt in erster Lesung steht zum Bearbeitungszeitpunkt noch aus.<sup>5</sup> Sofern der Rat den EP-Standpunkt billigt, wäre der AI Act in dieser Fassung erlassen, vgl. Art. 294 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Andernfalls wäre eine zweite Lesung erforderlich (Art. 294 Abs. 5 ff. AEUV). Für eine Billigung durch den Rat spricht, dass sich Kommission, Rat und EP zuvor im Trilogverfahren auf den Text verständigt hatten.<sup>6</sup>

- 
- 1 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD)), [P9\\_TA\(2024\)0138](#)
  - 2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, [KOM\(2021\) 206 endg., 21. April 2021](#).
  - 3 Berichtigung des in erster Lesung am 13. März 2024 festgelegten Standpunkts des Europäischen Parlaments im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/ ..... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), P9\_TA(2024)0138, 17. April 2024, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0138-FNL-COR01\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0138-FNL-COR01_DE.pdf)
  - 4 In Art. 241 [der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments \(2019-2024\)](#) ist das Berichtigungsverfahren geregelt. Dieses findet gemäß Art. 203 Abs. 3 Geschäftsordnung Anwendung, „wenn zur Gewährleistung der Kohärenz und Qualität des Textes im Einklang mit dem vom Parlament zum Ausdruck gebrachten Willen Anpassungen vorgenommen werden müssen, die über die Korrektur typologischer Fehler oder über Korrekturen hinausgehen, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung aller Sprachfassungen, ihre sprachliche Korrektheit und ihre terminologische Kohärenz sicherzustellen“.
  - 5 Vgl. die Verfahrensübersicht auf der [Legislative-Observatory-Website](#) des EP.
  - 6 Vgl. nur Rat, Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments, Dok. Nr. 7536/24, 18. März 2024, [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/181615/imfname\\_11365849.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/181615/imfname_11365849.pdf), S. 2, wo es heißt: „Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.“ EP-[Pressemittteilung](#): Gesetz über künstliche Intelligenz Parlament verabschiedet wegweisende Regeln, 13. März 2024, wo von einer „förmlichen Annahme“ durch den Rat die Rede ist.

Vor diesem Hintergrund basiert die folgende Analyse auf der berichtigten Fassung des EP-Standpunkts vom 17. April 2024 (im Folgenden: **AI Act-E**).

Der AI Act-E zielt gemäß seinem ersten Erwägungsgrund (ErwG) darauf,

„das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) in der Union im Einklang mit den Werten der Union festgelegt wird, um die Einführung von menschenzentrierter und vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz (KI) zu fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) verankerten Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz, sicherzustellen, den Schutz vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig die Innovation zu unterstützen. Diese Verordnung gewährleistet den grenzüberschreitenden freien Verkehr KI-gestützter Waren und Dienstleistungen, wodurch verhindert wird, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von KI-Systemen beschränken, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Verordnung erlaubt wird.“

Beim AI Act handelt es sich um eine **Verordnung i.S.v. Art. 288 Abs. 2 AEUV**. Die in Verordnungen getroffenen Regelungen gelten gemäß Art. 288 Abs. 2 Satz 2 AEUV unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Sie bedürfen – anders als Richtlinien i.S.v. Art. 288 Abs. 3 AEUV – **keiner mitgliedstaatlichen Umsetzung, um direkte Wirkung in den nationalen Rechtsordnungen zu erlangen**. Entsprechend bestimmt Art. 113 AI Act-E, dass die Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Dies **schließt** indes **nicht aus**, dass den **Mitgliedstaaten** nach Maßgabe einer EU-Verordnung für bestimmte Bereiche **Regelungsverpflichtungen** und/oder **Regelungsfreiräume** zukommen (vgl. auch Art. 291 AEUV), die sie binnen einer in der Verordnung gesetzten Frist zu erfüllen bzw. zu nutzen haben. Die Mitgliedstaaten sind grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu erlassen, um die uneingeschränkte Anwendbarkeit der Verordnung zu gewährleisten.<sup>7</sup>

Inwieweit solche Regelungsverpflichtungen und Regelungsfreiräume im AI Act-E verankert sind, ist **Gegenstand dieses Sachstands**.<sup>8</sup> Dabei beschränkt sich die Analyse in Ziff. 2 auf **konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Vorgaben** der Gestaltung des nationalen Rechts zur wirksamen Anwendung und Durchsetzung des AI Act-E. Soweit der Verordnungsentwurf darüber hinaus etwa allgemeine Aussagen bzw. Aufforderungen zur Kooperation zwischen mitgliedstaatlicher

---

<sup>7</sup> Vgl. zu solchen „hinkenden Verordnungen“: *Gundel*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Aufl. 2023, Art. 288 AEUV, Rn. 16; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 288 AEUV, Rn. 22; *Schroeder*, in: Streinz, EUV/AEUV, Art. 288 AEUV, Rn. 46.

<sup>8</sup> Dabei ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen der Anwendung und Durchsetzung des AI Act noch weitere, über die in Ziff. 2 dargestellten Aspekte hinausgehende Regelungsbedarfe ergeben.

und EU-Ebene,<sup>9</sup> zur Regelungsfreiheit außerhalb der konkreten Verordnungsvorgaben<sup>10</sup> oder zu nationalen Stellen unmittelbar durch die Verordnung eröffneten Handlungsspielräumen<sup>11</sup> trifft, wird hierauf unter Ziff. 2. nicht im Einzelnen eingegangen.

Der Sachstand bezieht, soweit dies relevant erscheint, neben dem Regelungsteil der Verordnung auch deren **Erwägungsgründe** mit ein. Diese sind zwar selbst nicht Bestandteil des verfügenden Teils des jeweiligen Rechtsakts<sup>12</sup> und rechtlich nicht verbindlich, weshalb sie nicht herangezogen

- 
- 9 Vgl. insoweit etwa: Art. 71 Abs. 1 AI Act-E, wo es allgemein heißt, dass die Kommission „in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten“ eine EU-Datenbank errichtet und führt; Art. 64 Abs. 2 AI Act-E, wonach die Mitgliedstaaten dem Büro für Künstliche Intelligenz die ihm übertragenen Aufgaben erleichtern; Art. 74 Abs. 10 AI Act-E, wonach die Mitgliedstaaten „die Koordinierung zwischen den auf der Grundlage dieser Verordnung benannten Marktüberwachungsbehörden und anderen einschlägigen nationalen Behörden oder Stellen [erleichtern], die die Anwendung der in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union oder sonstigen Unionsrechts überwachen, das für die in Anhang III genannten Hochrisiko-KI-Systeme relevant sein könnte; ErwG 142, der die Mitgliedstaaten ermutigt, „Forschung und Entwicklung zu KI-Lösungen, die zu sozial und ökologisch vorteilhaften Ergebnissen beitragen, zu unterstützen und zu fördern [...]“.
- 10 Vgl. Art. 2 Abs. 11 AI Act-E: „Diese Verordnung hindert die Union oder die Mitgliedstaaten nicht daran, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beizubehalten oder einzuführen, die für die Arbeitnehmer im Hinblick auf den Schutz ihrer Rechte bei der Verwendung von KI-Systemen durch die Arbeitgeber vorteilhafter sind, oder die Anwendung von Kollektivvereinbarungen zu fördern oder zuzulassen, die für die Arbeitnehmer vorteilhafter sind“.
- 11 Vgl. etwa Art. 78 Abs. 5 AI Act-E, wonach „die Kommission und die Mitgliedstaaten [...] erforderlichenfalls und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkommen und Handelsabkommen mit Regulierungsbehörden von Drittstaaten, mit denen sie bilaterale oder multilaterale Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen haben und die ein angemessenes Niveau an Vertraulichkeit gewährleisten, vertrauliche Informationen austauschen [können].
- 12 *Köndgen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 3. Aufl. 2015, § 6, Rn. 49; s. auch *Stotz*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 3. Aufl. 2015, § 22, Rn. 17.

werden können, um vom Wortlaut bzw. den Bestimmungen eines Rechtsakts insgesamt abzuweichen.<sup>13</sup> Gleichwohl handelt es sich bei ihnen um einen „integrale[n] Bestandteil des Gesetzgebungsdokuments“.<sup>14</sup> Sie sind daher – im Sinne einer „begründungserwägungskonformen Auslegung“<sup>15</sup> – in besonders hervorgehobener Weise bei der Auslegung des Rechtsakts zu berücksichtigen<sup>16</sup> und können den Inhalt des Unionsrechtsakts präzisieren.<sup>17</sup>

## 2. Regelungsspielräume und Regelungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten

### 2.1. Anwendungsbereich der Verordnung

Abweichend von dem in Art. 2 Abs. 1 bis Abs. 3 AI Act-E positiv definierten Geltungsbereich des AI Act-E soll die Verordnung nach Art. 2 Abs. 4 **nicht für Behörden in Drittländern und nicht für internationale Organisationen gelten**, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit oder internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden und **sofern** ein solches Drittland oder eine solche internationale Organisation **angemessene Garantien** hinsichtlich des **Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten** von Personen bietet.

In ErwG 22 AI Act-E heißt es dazu, dass die Behörden, die nach dieser Verordnung für die Aufsicht über die Strafverfolgungs- und Justizbehörden zuständig sind, **prüfen sollten**, ob diese Rahmen für die Zusammenarbeit oder internationale Übereinkünfte **angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen enthalten**. Empfangende nationale Behörden und Organe, Einrichtungen sowie sonstige Stellen der Union, die diese Ausgaben in der Union verwenden, seien weiterhin dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Verwendung mit Unionsrecht vereinbar ist. Wenn diese internationalen Übereinkünfte überarbeitet oder wenn künftig neue Übereinkünfte geschlossen würden, sollten die Vertragsparteien

---

13 St. Rspr, s. nur EuGH, Urteil vom 19. Juni 2014, Rs. C-345/13, Karen Millen Fashions, Rn. 31; Urteil vom 24. November 2005, Rs. C-345/13, Deutsches Milch-Kontor, Rn. 32; Urteil vom 19. November 1998, Rs. C-162/97, Nilsson u.a., Rn. 54. Einschränkend *Gumpp*, Stellenwert der Erwägungsgründe in der Methodenlehre des Unionsrechts, ZfPW 2022, S. 446 (462 f., 464 ff.).

14 *Köndgen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 3. Aufl. 2015, § 6, Rn. 48. Vgl. auch EuGH, Urteil vom 19. November 2009, verb. Rs. C-402/07 und 432/07, Sturgeon u.a., Rn. 42 sowie *Gumpp*, Stellenwert der Erwägungsgründe in der Methodenlehre des Unionsrechts, ZfPW 2022, S. 446.

15 *Köndgen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 3. Aufl. 2015, § 6, Rn. 51; vgl. auch *Wegener*, in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, Art. 19 EUV, Rn. 32.

16 EuGH, Urteil vom 15. Mai 1997, Rs. C-355/95 P, TWD/Kommission, Rn. 21; Urteil vom 29. April 2004, Rs. C-298/00 P, Rn. 97; Urteil vom 19. November 2009, verb. Rs. C-402/07 und 432/07, Sturgeon u.a., Rn. 42. Umfassend *Gumpp*, Stellenwert der Erwägungsgründe in der Methodenlehre des Unionsrechts, ZfPW 2022, S. 446 (451 ff., insb. 454).

17 EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-344/04, IATA und ELFAA, Rn. 76; Urteil vom 22. Dezember 2008, Rs. C-549/07, Wallentin-Hermann, Rn. 17; Urteil vom 19. November 2009, verb. Rs. C-402/07 und 432/07, Sturgeon u.a., Rn. 42 ff.

größtmögliche Anstrengungen unternehmen, um diese Übereinkünfte an die Anforderungen dieser Verordnung anzugleichen.

## 2.2. Nationale Regelungen zur Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme

Aus **Art. 5 Abs. 5 AI Act-E** folgen **Regelungsspielräume** hinsichtlich der Verwendung sog. **biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme<sup>18</sup> in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken**.

Nach Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. h 1. Hs. AI Act-E zählt die Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken angesichts der Grundrechtsinvasivität grundsätzlich zu den nach dieser Bestimmung verbotenen Praktiken im KI-Bereich (vgl. ErwG 32 f.). Dies gilt nach Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. h 2. Hs. AI Act-E aber nicht, wenn und insoweit diese Verwendung im Hinblick auf eines der in Ziff. i bis iii normierten Ziele unbedingt erforderlich ist:

„i) gezielte Suche nach bestimmten Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung sowie die Suche nach vermissten Personen;

ii) Abwenden einer konkreten, erheblichen und unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen oder einer tatsächlichen und bestehenden oder tatsächlichen und vorhersehbaren Gefahr eines Terroranschlags;

iii) Aufspüren oder Identifizieren einer Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt wird, zum Zwecke der Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen oder von Strafverfahren oder der Vollstreckung einer Strafe für die in Anhang II aufgeführten Straftaten, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist.“

Weitere Vorgaben zum ausnahmsweise zulässigen Einsatz biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme sind in Art. 5 Abs. 2 AI Act-E geregelt. Unter anderem sind „notwendige und verhältnismäßige Schutzvorkehrungen und Bedingungen für die Verwendung **im Einklang mit nationalem Recht über die Ermächtigung ihrer Verwendung** einzuhalten, insbesondere in Bezug auf die zeitlichen, geografischen und personenbezogenen Beschränkungen.“<sup>19</sup>

---

18 Dabei handelt es sich gemäß Art. 3 Nr. 42 AI Act-E „um ein biometrisches Fernidentifizierungssystem, bei dem die Erfassung biometrischer Daten, der Abgleich und die Identifizierung ohne erhebliche Verzögerung erfolgen, und das zur Vermeidung einer Umgehung der Vorschriften nicht nur die sofortige Identifizierung, sondern auch eine Identifizierung mit begrenzten kurzen Verzögerungen umfasst“. Nach Art. 3 Nr. 41 AI Act-E ist ein biometrisches Fernidentifizierungssystem „ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen ohne ihre aktive Einbeziehung und in der Regel aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren“.

19 Hervorhebung hinzugefügt.



Art. 5 Abs. 3 AI Act-E normiert ein **Genehmigungserfordernis** für die Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme. Solche Genehmigungen sind – grundsätzlich **vor dem Einsatz** des jeweiligen Systems – durch die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats zu erteilen, in dem die Verwendung erfolgen soll. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 AI Act-E sieht vor, dass die Genehmigung auf begründeten Antrag **gemäß den in Art. 5 Abs. 5 AI Act-E genannten nationalen Rechtsvorschriften** erteilt wird. Art. 5 Abs. 3 Satz 4-5 AI Act-E normiert unionsrechtliche Anforderungen an die Genehmigungserteilung, um die Verhältnismäßigkeit einer solchen Entscheidung sicherzustellen. Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 6 AI Act-E darf eine Entscheidung, aus der sich eine nachteilige Rechtsfolge für eine Person ergibt, nicht ausschließlich auf der Grundlage der Ausgabe des biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystems getroffen werden. Diese Wertung findet sich auch im **ErwG 35** (letzter Satz), wo es heißt: „In jedem Fall darf keine Entscheidung mit nachteiligen Rechtsfolgen für eine Person allein auf der Grundlage der Ausgaben des biometrischen Fernidentifizierungssystems getroffen werden.“ Darüber hinaus enthält ErwG 35 insbesondere Erläuterungen zu den Anforderungen an die ausnahmsweise Verwendung von KI-Systemen **vor Genehmigungserteilung**. Ein solcher Einsatz solle in hinreichend begründeten dringenden Fällen erlaubt sein, „d. h. in Situationen, in denen es wegen der Notwendigkeit der Verwendung der betreffenden Systeme tatsächlich und objektiv unmöglich ist, vor dem Beginn der Verwendung des KI-Systems eine Genehmigung einzuholen.“ Nach ErwG 35 sollte die Verwendung in diesen dringenden Fällen auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden und **angemessenen Schutzvorkehrungen und Bedingungen unterliegen**, die **im nationalen Recht festgelegt sind** und im Zusammenhang mit jedem einzelnen dringenden Anwendungsfall **von der Strafverfolgungsbehörde selbst präzisiert** werden. Weiter heißt es, dass die Strafverfolgungsbehörde in solchen Fällen eine solche Genehmigung beantragen und die Gründe dafür angeben sollte, warum sie sie nicht früher, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden beantragen konnte. Werde eine solche Genehmigung abgelehnt, solle die Verwendung biometrischer Echtzeit-Identifizierungssysteme, die mit dieser Genehmigung verbunden sind, mit sofortiger Wirkung eingestellt werden, und alle Daten im Zusammenhang mit dieser Verwendung sollten verworfen und gelöscht werden. Diese Daten umfassen nach ErwG 35 „Eingabedaten, die von einem KI-System während der Nutzung eines solchen Systems direkt erfasst werden, sowie die Ergebnisse und Ausgaben der mit dieser Genehmigung verbundenen Verwendung.“ Daten, die im Einklang mit anderem Unionsrecht oder nationalem Recht rechtmäßig erworben wurden, sollen nach ErwG 35 davon nicht betroffen sein.

Aus Art. 5 Abs. 4, Abs. 6 AI Act-E ergeben sich **Mitteilungspflichten** an die jeweils zuständige (nationale) Marktüberwachungs- und Datenschutzbehörde, wobei sich diese Mitteilung **nach den nationalen Vorschriften** i.S.v. Art. 5 Abs. 5 AI Act-E richtet.

**Art. 5 Abs. 5 Satz 1 AI Act-E** bestimmt, dass ein Mitgliedstaat die Möglichkeit einer **vollständigen oder teilweisen Ermächtigung** zur Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken **innerhalb der in Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. h sowie Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 AI Act-E aufgeführten Grenzen und unter den dort genannten Bedingungen** vorsehen kann.

Nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 AI Act-E legen die betreffenden Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht die erforderlichen detaillierten **Vorschriften** für die Beantragung, Erteilung und Ausübung der in Art. 5 Abs. 3 AI Act-E genannten **Genehmigungen** sowie für die entsprechende **Beaufsichtigung und Berichterstattung** fest (siehe zu Letzterem schon Art. 5 Abs. 4, 6 AI Act-E).

Nach Art. 5 Abs. 5 Satz 3 AI Act-E wird in den nationalen Rechtsvorschriften auch festgelegt, im Hinblick auf **welche** der in Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. h AI Act-E aufgeführten **Ziele** und welche der unter Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. h Ziffer iii genannten **Straftaten** die zuständigen Behörden zur Verwendung ermächtigt werden können.

Gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 4 AI Act-E teilen die Mitgliedstaaten der **Kommission** ihre nationalen Vorschriften spätestens **30 Tage nach ihrem Erlass** mit.

Art. 5 Abs. 5 Satz 5 AI Act-E stellt schließlich klar, dass die Mitgliedstaaten „**im Einklang mit dem Unionsrecht strengere Rechtsvorschriften** für die Verwendung biometrischer Fernidentifizierungssysteme erlassen“ können.

In **ErwG 37 AI Act-E** heißt es, dass eine **Verwendung** biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme gemäß des AI-Act im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **nur möglich** sein sollte, „sofern der betreffende Mitgliedstaat in seinen **detaillierten nationalen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen** hat, dass eine solche Verwendung genehmigt werden kann. Folglich **steht es den Mitgliedstaaten** im Rahmen dieser Verordnung **frei**, eine solche Möglichkeit **generell** oder nur in Bezug auf **einige der in dieser Verordnung genannten Ziele**, für die eine genehmigte Verwendung gerechtfertigt sein kann, vorzusehen. Solche nationalen Rechtsvorschriften sollten der **Kommission spätestens 30 Tage nach ihrer Annahme mitgeteilt** werden.“<sup>20</sup>

### 2.3. Nationale Regelungen zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung

Art. 26 Abs. 10 AI Act-E normiert Anforderungen an die Nutzung eines KI-Systems zur **nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung**<sup>21</sup> im Rahmen von Ermittlungen zur gezielten Suche einer Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt wird oder aufgrund einer solchen verurteilt wurde (vgl. auch ErwG 95 AI Act-E).

Nach **Art. 26 Abs. 10 UAbs. 7 AI Act-E** können die Mitgliedstaaten „**im Einklang mit dem Unionsrecht strengere Rechtsvorschriften** für die Verwendung von Systemen zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung zu erlassen“.<sup>22</sup>

### 2.4. Transparenz bezüglich Hochrisiko-KI-Systemen

Der AI Act-E legt in Kapitel III Abschnitt 2 Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme fest. Die Einstufung von KI-Systemen als Hochrisiko-KI-System ist im ersten Abschnitt des Kapitels III AI Act-E geregelt.

Art. 13 AI Act-E enthält Anforderungen an die Transparenz und die Bereitstellung von Informationen für die Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen. Die Informationsbereitstellung soll nach dieser Norm insbesondere durch Betriebsanleitungen erfolgen, deren Beschaffenheit und Inhalt in

---

20 Hervorhebungen hinzugefügt.

21 Vgl. Art. 3 Nr. 43 AI Act-E, wonach es sich um ein biometrisches Fernidentifizierungssystem handelt, „das kein biometrisches Echtzeit-Fernidentifizierungssystem ist“.

22 Hervorhebungen hinzugefügt.

Art. 13 AI Act-E konkretisiert ist. In ErwG 72 AI Act-E finden sich hierzu weitere Erläuterungen, wobei nach dem letzten Satz dieses ErwG die Betriebsanleitungen „in einer **vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache** zur Verfügung gestellt werden [sollten], die von den Zielbetreibern leicht verstanden werden kann.“

## 2.5. Dokumentationsanforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme

Der AI Act-E legt in Kapitel III Abschnitt 3 Pflichten für Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen sowie für andere Beteiligte fest.

Art. 18 Abs. 1 AI Act-E verpflichtet Anbieter für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des Hochrisiko-KI-Systems zur Aufbewahrung im Einzelnen aufgelisteter Unterlagen. Nach **Art. 18 Abs. 2 AI Act-E** legt **jeder Mitgliedstaat die Bedingungen fest**, unter denen die in Art. 18 Abs. 1 AI Act-E genannte Dokumentation für die zuständigen nationalen Behörden für den in dem genannten Absatz angegebenen Zeitraum bereitgehalten wird, **für den Fall**, dass **ein Anbieter** oder sein in demselben Hoheitsgebiet niedergelassener Bevollmächtigter **vor Ende dieses Zeitraums in Konkurs geht** oder **seine Tätigkeit aufgibt**.

## 2.6. Mitgliedstaatliche Maßnahmen zur Innovationsförderung

Maßnahmen zur Innovationsförderung sind in Kapitel VI AI Act-E niedergelegt. Zu diesen zählen die nachfolgend dargestellten Bereiche der KI-Reallabore (Ziff. 2.6.1.), der Einbindung bei Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen (Ziff. 2.6.2.) und der Maßnahmen für Anbieter und Betreiber, insbesondere KMU einschließlich Start-up-Unternehmen (Ziff. 2.6.3.).

### 2.6.1. KI-Labore

Eine der in Kapitel VI AI Act-E normierten Maßnahmen zur Innovationsförderung ist die **Einrichtung sog. KI-Reallabore**. Nach Art. 3 Nr. 55 AI Act-E bezeichnet dies

„einen kontrollierten Rahmen, der von einer zuständigen Behörde geschaffen wird und den Anbieter oder zukünftige Anbieter von KI-Systemen nach einem Plan für das Reallabor einen begrenzten Zeitraum und unter regulatorischer Aufsicht nutzen können, um ein innovatives KI-System zu entwickeln, zu trainieren, zu validieren und – gegebenenfalls unter Realbedingungen – zu testen.“

Nach **Art. 57 Abs. 1 UAbs. 1 AI Act-E** sorgen die Mitgliedstaaten dafür,

„dass ihre zuständigen Behörden **mindestens ein KI-Reallabor auf nationaler Ebene einrichten**, das bis zum ... **[24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einsatzbereit sein muss**. Dieses Reallabor kann auch gemeinsam mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten eingerichtet werden. [...]“<sup>23</sup>

Art. 57 Abs. 1 UAbs. 2 AI Act-E sieht vor, dass die in Art. 57 Abs. 1 UAbs. 1 AI Act-E normierte mitgliedstaatliche Verpflichtung auch durch Beteiligung an einem bestehenden Reallabor erfüllt

werden kann, sofern eine solche Beteiligung die nationale Abdeckung der teilnehmenden Mitgliedstaaten in gleichwertigem Maße gewährleistet. Gemäß Art. 57 Abs. 2 AI Act-E können zusätzliche KI-Reallabore auf regionaler oder lokaler Ebene oder gemeinsam mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten eingerichtet werden.

**Nach Art. 57 Abs. 4 AI Act-E** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2 AI Act-E genannten zuständigen **Behörden ausreichende Mittel bereitstellen**, um diesem Artikel wirksam und zeitnah nachzukommen.<sup>24</sup> Es ist vorgesehen, dass die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls mit anderen einschlägigen Behörden zusammenarbeiten und die Einbeziehung anderer Akteure des KI-Ökosystems gestatten können. Nach Art. 57 Abs. 4 Satz 3 AI Act-E bleiben andere Reallabore, die im Rahmen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingerichtet wurden, von diesem Artikel unberührt. Nach Art. 57 Abs. 4 Satz 4 AI Act-E sorgen die Mitgliedstaaten aber dafür, dass die diese anderen Reallabore beaufsichtigenden Behörden und die zuständigen nationalen Behörden angemessen zusammenarbeiten.

Näheres zur Funktionsweise und den Aufgaben der zuständigen Behörden ist in Art. 57 Abs. 5 ff. AI Act-E normiert. Nach Art. 57 Abs. 11 AI Act-E sind die zuständigen nationalen Behörden befugt, das Testverfahren oder die Beteiligung am Reallabor vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen, wenn keine wirksame Risikominderung möglich ist.

Weitere Erläuterungen finden sich in **ErwG 138 AI Act-E**. Dort heißt es u.a., dass KI-Reallabore in physischer, digitaler oder Hybrid-Form eingerichtet werden und physische sowie digitale Produkte umfassen können. Zudem enthält Art. 58 AI Act-E eine Ermächtigung der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen detaillierte Regelungen für die Einrichtung, Entwicklung, Umsetzung, den Betrieb und die Beaufsichtigung der KI-Reallabore aufgenommen werden sollen.

#### 2.6.2. Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren

Art. 60 AI Act-E normiert die Voraussetzungen, unter denen Tests von in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren durchgeführt werden dürfen. Zu den in Art. 60 Abs. 4 AI Act-E normierten Bedingungen für die Durchführung von Tests unter Realbedingungen zählt u.a., dass der (zukünftige) Anbieter einen Plan für einen Test unter Realbedingungen bei der Marktüberwachungsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Test unter Realbedingungen stattfinden soll, eingereicht hat und dass die jeweilige Marktüberwachungsbehörde den Test und den Plan für den Test unter Realbedingungen genehmigt hat, vgl. Art. 60 Abs. 4 Buchst. a, b AI Act-E.

Art. 60 Abs. 4 Buchst. b AI Act-E bestimmt zusätzlich, dass für den Fall, dass die Marktüberwachungsbehörde innerhalb von 30 Tagen keine Antwort gegeben hat, der Test unter Realbedingun-

---

24 Vgl. auch ErwG 138, wo es u.a. heißt: „Die einrichtenden Behörden sollten ferner sicherstellen, dass die KI-Reallabore über angemessene Ressourcen für ihre Aufgaben, einschließlich finanzieller und personeller Ressourcen, verfügen“.

gen und der Plan für einen Test unter Realbedingungen als genehmigt gelten. Wenn aber **im nationalen Recht keine stillschweigende Genehmigung vorgesehen ist**, bleibt der Test unter Realbedingungen genehmigungspflichtig.

Nach **Art. 60 Abs. 6 AI Act-E übertragen die Mitgliedstaaten ihren Marktüberwachungsbehörden** im Einklang mit Art. 75 AI Act-E<sup>25</sup> die **Befugnis, Anbieter und zukünftige Anbieter zur Bereitstellung von Informationen zu verpflichten, unangekündigte Ferninspektionen oder Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen** und die **Durchführung der Tests** unter Realbedingungen und damit zusammenhängende Hochrisiko-KI-Systeme **zu prüfen**. Die Marktüberwachungsbehörden nutzen diese Befugnisse, um für die sichere Entwicklung von Tests unter Realbedingungen zu sorgen.

2.6.3. Maßnahmen für Anbieter und Betreiber, insbesondere KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen

Nach **Art. 62 Abs. 1 Buchst. a-d AI Act-E ergreifen die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen:**

- „Sie **gewähren KMU**<sup>26</sup> – einschließlich Start-up-Unternehmen –, die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Union haben, soweit sie die Voraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen, **vorrangigen Zugang zu den KI-Reallaboren**; der vorrangige Zugang schließt nicht aus, dass andere als die in diesem Absatz genannten KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, Zugang zum KI-Reallabor erhalten, sofern sie ebenfalls die Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen;
- sie führen besondere **Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen** für die Anwendung dieser Verordnung durch, die auf die Bedürfnisse von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, Betreibern sowie gegebenenfalls lokalen Behörden ausgerichtet sind;
- sie nutzen entsprechende bestehende Kanäle und richten gegebenenfalls neue **Kanäle für die Kommunikation mit KMU**, einschließlich Start-up-Unternehmen, Betreibern, anderen Innovatoren sowie gegebenenfalls lokalen Behörden ein, **um Ratschläge zu geben und Fragen zur Durchführung dieser Verordnung**, auch bezüglich der Beteiligung an KI-Reallaboren, **zu beantworten**;
- sie **fördern die Beteiligung von KMU** und anderen einschlägigen Interessenträgern **an der Entwicklung von Normen**.“<sup>27</sup>

Art. 62 Abs. 2 AI Act-E bestimmt, dass bei der Festsetzung der Gebühren für die Konformitätsbewertung gemäß Art. 43 AI Act-E die besonderen Interessen und Bedürfnisse von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, berücksichtigt werden, indem diese Gebühren proportional

---

25 In diesem Artikel sind Amtshilfe, Marktüberwachung und Kontrolle von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck, insbesondere die Einbindung des Büros für künstliche Intelligenz geregelt.

26 D.h. kleinen und mittleren Unternehmen, vgl. ErwG 8 AI Act-E.

27 Hervorhebungen hinzugefügt.

zur Größe der Unternehmen, der Größe ihres Marktes und anderen einschlägigen Kennzahlen gesenkt werden.

Erläuterungen zu diesem Themenkomplex finden sich in **ErwG 143 AI Act-E**. Diese beziehen sich u.a. auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 62 Abs. 1 Buchst. c AI Act-E zu nutzenden bzw. einzurichtenden **Kanäle**. Diese sollen nach dem ErwG dazu dienen, „KMU auf ihrem **gesamten Entwicklungsweg zu unterstützen**, indem sie ihnen Orientierungshilfe bieten und Fragen zur Durchführung dieser Verordnung beantworten. Diese Kanäle sollten gegebenenfalls zusammenarbeiten, um Synergien zu schaffen und eine Homogenität ihrer Leitlinien für KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, und Betreiber sicherzustellen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Beteiligung von KMU und anderen einschlägigen Interessenträgern an der Entwicklung von Normen fördern.“<sup>28</sup>

Weiter heißt es in ErwG 143, dass die besonderen Interessen und Bedürfnisse von Anbietern, die KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, sind, bei der **Festlegung der Gebühren** für die Konformitätsbewertung durch die notifizierten Stellen berücksichtigt werden sollten. Die Kommission solle regelmäßig die Zertifizierungs- und Befolgungskosten für KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, durch transparente Konsultationen bewerten, und mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um diese Kosten zu senken. Beispielsweise könnten Übersetzungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Dokumentation und Kommunikation mit Behörden für Anbieter und andere Akteure, insbesondere die kleineren unter ihnen, erhebliche Kosten verursachen. Die **Mitgliedstaaten sollten möglichst dafür sorgen**, dass **eine der Sprachen**, die sie für die einschlägige **Dokumentation** der Anbieter und für die **Kommunikation mit den Akteuren** bestimmen und akzeptieren, eine Sprache ist, die **von der größtmöglichen Zahl grenzüberschreitender Betreiber weitgehend verstanden wird**.

## 2.7. Beteiligung am KI-Gremium

Nach **Art. 65 AI Act-E** wird ein Europäisches Gremium für Künstliche Intelligenz („**KI-Gremium**“) eingerichtet, das aus einem Vertreter je Mitgliedstaat besteht. Diese **Vertreter** werden gemäß Art. 65 Abs. 3 AI Act-E **von den Mitgliedstaaten** für einen einmalig verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren **benannt**, wobei die Mitgliedstaaten nach Art. 65 Abs. 4 Buchst. a-c AI Act-E **dafür sorgen**, dass die Vertreter über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Befugnisse verfügen, dass sie gegenüber dem KI-Gremium sowie gegebenenfalls – unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Mitgliedstaaten – gegenüber Interessenträgern als zentrale Ansprechpartner fungieren und ermächtigt sind, auf die Kohärenz und die Abstimmung zwischen den zuständigen nationalen Behörden in ihrem Mitgliedstaat bei der Durchführung dieser Verordnung hinzuwirken, auch durch Erhebung einschlägiger Daten und Informationen für die Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im KI-Gremium. Näheres zur Tätigkeit und den Aufgaben des KI-Gremiums ist in Art. 65 Abs. 5-8 und Art. 66 AI Act-E geregelt.

In **ErwG 149 AI Act-E** heißt es u.a., dass – um den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität bei der Benennung ihrer Vertreter im KI-Gremium zu geben – diese Vertreter alle Personen sein kön-

---

28 Hervorhebung hinzugefügt.

nen, „die öffentlichen Einrichtungen angehören, die über einschlägige Zuständigkeiten und Befugnisse verfügen sollten, um die Koordinierung auf nationaler Ebene zu erleichtern und zur Erfüllung der Aufgaben des KI-Gremiums beizutragen.“

## 2.8. Benennung (und Einrichtung) zuständiger nationaler Behörden

In ErwG 153 Satz 1 AI Act-E heißt es, dass den Mitgliedstaaten bei der Anwendung und Durchsetzung des AI Act „eine Schlüsselrolle“ zukomme.

Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bezieht sich dabei auf KI-Systeme i.S.v. Art. 3 Nr. 1 AI Act-E,<sup>29</sup> zu denen Hochrisiko-KI-Systeme i.S.v. Art. 6 AI Act-E zählen. Ausgenommen sind aber KI-Systeme, die von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union in Betrieb genommen oder verwendet werden; für diese ist der Europäische Datenschutzbeauftragte zuständig, vgl. Art. 3 Nr. 48, Art. 70 Abs. 9, Art. 74 Abs. 9 AI Act-E. Außerdem ist die Kommission nach Art. 88 AI Act-E ausschließlich für die Beaufsichtigung und Durchsetzung von Kapitel V, d.h. von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck nach Art. 3 Nr. 63 AI Act-E<sup>30</sup> zuständig. Beruht ein KI-System auf einem KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck und werden das Modell und das System vom selben Anbieter entwickelt, so ist das Büro für Künstliche Intelligenz<sup>31</sup> befugt, die Konformität des KI-Systems mit den Pflichten aus dem AI Act-E zu überwachen und beaufsichtigen, vgl. Art. 75 Abs. 1 S. 1 AI Act-E.

Hinsichtlich des Bereichs, für den die Mitgliedstaaten zuständig sind, bestimmt **Art. 70 Abs. 1 Satz 1 AI Act-E**, dass jeder Mitgliedstaat für die Zwecke des AI Act **mindestens eine notifizierende Behörde** (vgl. Ziff. 2.7.1.) und **mindestens eine Marktüberwachungsbehörde** (vgl. Ziff. 2.7.2.) als zuständige nationale Behörden **einrichten oder benennen** muss.

Art. 70 Abs. 1 Satz 2 AI Act-E bestimmt, dass diese nationalen Behörde ihre Befugnisse unabhängig, unparteiisch und unvoreingenommen ausüben, um die Objektivität ihrer Tätigkeiten und Aufgaben zu gewährleisten und die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen. Nach Art. 70 Abs. 1 Satz 3 AI Act-E haben die Mitglieder dieser Behörden jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Sind diese Grundsätze gewahrt, gestattet

---

29 Nach der Legaldefinition ist dies „ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“.

30 Nach der Legaldefinition ist dies ein KI-Modell – einschließlich der Fälle, in denen ein solches KI-Modell mit einer großen Datenmenge unter umfassender Selbstüberwachung trainiert wird –, das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und das in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann, ausgenommen KI-Modelle, die vor ihrem Inverkehrbringen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder die Konzipierung von Prototypen eingesetzt werden“.

31 Vgl. dazu Art. 3 Nr. 47 AI Act-E.

Art. 70 Abs. 1 Satz 4 AI Act-E die Wahrnehmung der betreffenden Tätigkeiten und Aufgaben gemäß den organisatorischen Erfordernissen des Mitgliedstaats durch eine oder mehrere benannte Behörden.

Gemäß **Art. 70 Abs. 2 Satz 1 AI Act-E teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen der notifizierenden Behörden** und der **Marktüberwachungsbehörden** und die **Aufgaben** dieser Behörden sowie **alle späteren Änderungen mit**. Nach Art. 70 Abs. 2 Satz 2 AI Act-E machen die Mitgliedstaaten Informationen darüber, „wie die zuständigen Behörden und zentralen Anlaufstellen bis zum ... **[12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] auf elektronischem Wege kontaktiert** werden können, **öffentlich zugänglich**.“ Nach **Art. 70 Abs. 2 Satz 3 AI Act-E benennen die Mitgliedstaaten eine Marktüberwachungsbehörde**, die als **zentrale Anlaufstelle** für diese Verordnung fungiert, und teilen der Kommission deren Namen. Die Kommission erstellt eine öffentlich verfügbare Liste der zentralen Anlaufstellen.

Art. 70 Abs. 4 AI Act-E **verpflichtet die Mitgliedstaaten**, ihre nationalen Behörden mit **angemessenen technischen und finanziellen Mitteln** sowie **geeignetem und kompetentem Personal** und Infrastrukturen auszustatten, damit diese ihre Aufgaben aus dem AI Act-E wirksam erfüllen können. Nach Art. 70 Abs. 5, 6 AI Act-E ergreifen die jeweiligen nationalen Behörden geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Maßes an **Cybersicherheit** und halten sich an die in Art. 78 AI Act-E festgelegten **Vertraulichkeitspflichten**. Nach Art. 70 Abs. 8 Satz 1 AI Act-E können die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls insbesondere KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, unter Berücksichtigung der Anleitung und Beratung durch das KI-Gremium oder der Kommission mit Anleitung und Beratung bei der Durchführung dieser Verordnung zur Seite stehen. Wenn zuständige nationale Behörden beabsichtigen, Anleitung und Beratung in Bezug auf ein KI-System in Bereichen anzubieten, die unter das Unionsrecht fallen, so sind nach Art. 70 Abs. 8 Satz 2 AI Act-E „gegebenenfalls die nach jene[m] Unionsrecht zuständigen nationalen Behörden zu konsultieren“.

In den ErwG 153 f. AI Act-E finden sich weitere Erläuterungen zur Benennung und Ausstattung der nationalen Behörden. Hinsichtlich ihrer Pflicht, mindestens eine notifizierende Behörde und mindestens eine Marktüberwachungsbehörde als zuständige nationale Behörden zu benennen, heißt es, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, öffentliche Einrichtungen jeder Art zu benennen, die die Aufgaben der zuständigen nationalen Behörden im Sinne dieser Verordnung gemäß ihren spezifischen nationalen organisatorischen Merkmalen und Bedürfnissen wahrnehmen.

#### 2.8.1. Notifizierende Behörden und notifizierte Stellen

In Kapitel III Abschnitt 4 AI Act-E ist das auf Hochrisiko-KI-Systeme bezogene Konformitätsbewertungsverfahren<sup>32</sup> geregelt.

Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 AI Act-E sorgt jeder Mitgliedstaat für die **Benennung oder Schaffung mindestens einer notifizierenden Behörde**, die für die Einrichtung und Durchführung der erforder-

---

32 Vgl. Art. 3 Nr. 20 AI Act-E, wonach „Konformitätsbewertung“ ein Verfahren ist, „mit dem bewertet wird, ob die in Titel II Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen an ein Hochrisiko-KI-System erfüllt wurden“.



derlichen Verfahren zur Bewertung, Benennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen<sup>33</sup> und für deren Überwachung zuständig ist. Nach **Art. 28 Abs. 2 AI Act-E** können die Mitgliedstaaten entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung nach Art. 28 Abs. 1 von einer **nationalen Akkreditierungsstelle** im Sinne und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008<sup>34</sup> durchzuführen ist. Im Übrigen müssen die Mitgliedstaaten die Vorgaben aus Art. 28 Abs. 3-7 AI Act-E hinsichtlich der Einrichtung, Organisation und Führung notifizierender Behörden beachten.

Näheres zum Notifizierungsverfahren und den Anforderungen an notifizierte Stellen<sup>35</sup> ist in den Art. 29 ff. AI Act-E geregelt.

### 2.8.2. Marktüberwachung und Kontrolle von KI-Systemen auf dem Unionsmarkt

Regelungen zur Marktüberwachung und Kontrolle von KI-Systemen auf dem Unionsmarkt sind in Kapitel IX Abschnitt 3 und dort in Art. 74 AI Act-E verankert. Nach Art. 74 Abs. 1 AI Act-E gilt die Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020<sup>36</sup> mit den in diesem Absatz normierten Maßgaben. Art. 74 Abs. 2 AI Act-E enthält Vorgaben zu den Berichtspflichten der Marktüberwachungsbehörden.

Bezüglich der in **Art. 70 AI Act-E allgemein geregelten Pflicht** der Mitgliedstaaten, Marktüberwachungsbehörden zu benennen, ist auf die Regelungen in **Art. 74 Abs. 3** und **Art. 74 Abs. 6 f. und Art. 74 Abs. 8 AI Act-E** hinzuweisen.

In **Art. 74 Abs. 3 AI Act-E** ist geregelt, dass für Hochrisiko-KI-Systeme und damit in Zusammenhang stehende Produkte, auf die die in **Anhang I Abschnitt A** aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union Anwendung finden, **die in jenen Rechtsakten für die Marktüberwachung benannte Behörde auch für den AI Act als Marktüberwachungsbehörde gilt. Abweichend** davon „und unter geeigneten Umständen“ können die Mitgliedstaaten nach dieser Bestimmung aber auch „eine andere einschlägige Behörde benennen, die die Funktion der Marktüberwachungsbehörde übernimmt, sofern sie die Koordinierung mit den einschlägigen sektorspezifischen Marktüberwachungsbehörden, die für die Durchsetzung der in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zuständig sind, sicherstellen“.

---

33 Dies ist nach Art. 3 Nr. 21 AI Act-E „eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt und dabei als Dritte auftritt“.

34 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 von Bedeutung für den EWR, [ABl. L 218, 13. August 2008, S. 30 \(konsolidierte Fassung vom 16. Juli 2021\)](#).

35 Dies sind gemäß Art. 3 Nr. 22 Konformitätsbewertungsstellen, „die gemäß dieser Verordnung und den anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union notifiziert wurde[n]“.

36 Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/, [ABl. L 169, 25. Juni 2019, S. 1 \(konsolidierte Fassung vom 18. Februar 2024\)](#).

Nach Art. 74 Abs. 6 AI Act-E<sup>37</sup> gilt bei „Hochrisiko-KI-Systemen, die **von** auf der Grundlage des Unionsrechts **im Bereich der Finanzdienstleistungen regulierten Finanzinstituten** in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden, [...] die in **jenen Rechtsvorschriften** für die **Finanzaufsicht über diese Institute benannte nationale Behörde als Marktüberwachungsbehörde für die Zwecke dieser Verordnung**, sofern das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung des KI-Systems mit der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen in direktem Zusammenhang steht.“ Nach **Art. 74 Abs. 7 AI Act-E** steht es **dem Mitgliedstaat** aber – unter geeigneten Umständen und wenn für Abstimmung gesorgt ist – **frei, eine andere einschlägige Behörde als Marktüberwachungsbehörde für die Zwecke dieser Verordnung benennen**. Art. 74 Abs. 7 AI Act-E bestimmt ergänzend, dass „[n]ationale Marktüberwachungsbehörden, die unter die Richtlinie 2013/36/EU<sup>38</sup> fallende Kreditinstitute, welche an dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013<sup>39</sup> eingerichteten einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen, beaufsichtigen, [...] der Europäischen Zentralbank unverzüglich alle im Zuge ihrer Marktüberwachungstätigkeiten ermittelten Informationen übermitteln [sollten], die für die in der genannten Verordnung festgelegten Aufsichtsaufgaben der Europäischen Zentralbank von Belang sein könnten.“

Nach **Art. 74 Abs. 8 AI Act-E** benennen die Mitgliedstaaten für die in Anhang III Nr. 1 AI Act-E genannten Hochrisiko-KI-Systeme, sofern diese Systeme für Strafverfolgungszwecke, Grenzmanagement und Justiz und Demokratie eingesetzt werden, und für die in Anhang III Nr. 6-8 AI Act-E genannten Hochrisiko-KI-Systeme als Marktüberwachungsbehörden entweder die nach der Verordnung (EU) 2016/679<sup>40</sup> oder der Richtlinie (EU) 2016/680<sup>41</sup> für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden oder jede andere gemäß denselben Bedingungen wie den in den Art. 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten benannte Behörde. Art. 74 Abs. 8 AI Act-E bestimmt zudem, dass Marktüberwachungstätigkeiten in keiner Weise die Unabhängigkeit von Justizbehörden beeinträchtigen oder deren Handlungen im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit anderweitig beeinflussen dürfen.

---

37 Vgl. auch ErwG 158.

38 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, [ABl. L 176, 27. Juni 2013, S. 338 \(konsolidierte Fassung v. 9. Januar 2024\)](#).

39 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, [ABl. L 287, 29. Oktober 2013, S. 63 \(konsolidierte Fassung v. 3. November 2013\)](#).

40 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), [ABl. L 119, 4. Mai 2016, S. 1 \(konsolidierte Fassung\)](#).

41 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, [ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89 \(konsolidierte Fassung\)](#).

### 2.8.3. Für den Schutz der Grundrechte zuständige Behörden

Art. 77 Abs. 1 AI Act-E bestimmt, dass „nationale Behörden oder öffentliche Stellen, die die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, in Bezug auf die Verwendung der in Anhang III genannten Hochrisiko-KI-Systeme beaufsichtigen oder durchsetzen, [...] befugt [sind], sämtliche auf der Grundlage dieser Verordnung in zugänglicher Sprache und Format erstellte oder geführte Dokumentation anzufordern und einzusehen, sofern der Zugang zu dieser Dokumentation für die wirksame Ausübung ihrer Aufträge im Rahmen ihrer Befugnisse innerhalb der Grenzen ihrer Hoheitsgewalt notwendig ist. Die jeweilige Behörde oder öffentliche Stelle informiert die Marktüberwachungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats von jeder diesbezüglichen Anfrage.“ Art. 77 Abs. 3 AI Act-E sieht vor, dass – sollte die in Abs. 1 genannte Dokumentation nicht ausreichen, um feststellen zu können, ob ein Verstoß gegen das Unionsrecht zum Schutz der Grundrechte vorliegt – die für den Schutz der Grundrechte zuständige Behörde oder öffentliche Stelle bei der Marktüberwachungsbehörde einen begründeten Antrag auf Durchführung eines technischen Tests des Hochrisiko-KI-Systems stellen kann, welche diesen unter enger Einbeziehung der beantragenden Behörde oder öffentlichen Stelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchführt.

Nach Art. 77 Abs. 2 AI Act-E haben die Mitgliedstaaten **bis drei Monate nach dem Inkrafttreten des AI Act** die vorgenannten Behörden oder öffentlichen Stellen zu **benennen** und in einer **öffentlichen Liste verfügbar** zu machen. Die Liste ist der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln und auf dem neuesten Stand zu halten.

### 2.9. Sanktionen

Erwägungen zur Verhängung von Sanktionen und anderen Durchsetzungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten<sup>42</sup> finden sich in ErwG 168, der in Art. 99 AI Act-E seine Entsprechung im operativen Teil der Verordnung hat.

Art. 99 Abs. 1 AI Act-E bestimmt:

„Entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung **erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen**, zu denen auch Verwarnungen und nichtmonetäre Maßnahmen gehören können, die bei Verstößen gegen diese Verordnung durch Akteure Anwendung finden, und ergreifen **alle Maßnahmen**, die **für deren ordnungsgemäße und wirksame Durchsetzung** notwendig sind, wobei die von der Kommission gemäß

---

42 Vgl. zur Verhängung von Geldbußen gegen Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten: Art. 100 AI Act-E. Vgl. und zur Verhängung von Geldbußen für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck durch die Kommission: Art. 101 AI Act-E.

Artikel 96<sup>43</sup> erteilten Leitlinien zu berücksichtigen sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein. Sie **berücksichtigen die Interessen von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen**, sowie deren wirtschaftliches Überleben.“<sup>44</sup>

Nach Art. 99 Abs. 2 AI Act-E **teilen die Mitgliedstaaten der Kommission** ihre Sanktions- und sonstigen Durchsetzungsvorschriften i.S.v. Art. 99 Abs. 1 AI Act-E **unverzüglich und spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit** und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen.

Die Art. 99 Abs. 3-6 AI Act-E legen nach Pflichtverstößen differenzierte Höchstbußgeldbeträge unter Berücksichtigung der besonderen Stellung von KMU einschließlich Start-up-Unternehmen fest. Art. 99 Abs. 7 AI Act-E normiert Gesichtspunkte, die bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und deren Höhe (gegebenenfalls) zu berücksichtigen sind.

Nach Art. 99 Abs. 8 AI Act-E erlässt **jeder Mitgliedstaat Vorschriften darüber, in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen**, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, **Geldbußen verhängt** werden können.

Art. 99 Abs. 9 Satz 1 AI Act-E sieht vor, dass die Vorschriften über Geldbußen – in Abhängigkeit vom Rechtssystem der Mitgliedstaaten – je nach den dort geltenden Regeln so angewandt werden können, dass die Geldbußen von den zuständigen nationalen Gerichten oder von sonstigen Stellen verhängt werden. Die Anwendung dieser Vorschriften in diesen Mitgliedstaaten muss nach Art. 99 Abs. 9 Satz 2 AI Act-E eine gleichwertige Wirkung haben. Art. 99 Abs. 11 AI Act-E bestimmt, dass die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich Bericht über die Geldbußen, die sie in dem betreffenden Jahr gemäß diesem Artikel verhängt haben, und über damit zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren erstatten.

Nach Art. 99 Abs. 10 AI Act-E muss die Ausübung der Befugnisse nach diesem **Artikel angemessenen Verfahrensgarantien gemäß** dem Unionsrecht und **dem nationalen Recht**, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren unterliegen.

## 2.10. Fristen

Regelungen zum **Inkrafttreten und Geltungsbeginn** des AI Act finden sich in Art. 113 Abs. 1 AI Act-E. Erläuterungen dazu sind in ErwG 179 AI Act-E niedergelegt.

Nach Art. 113 Abs. 1 AI Act-E tritt die Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie **gilt** gemäß Art. 113 Abs. 2 AI Act-E **grundsätzlich 24 Monate nach** dem (in die endgültige Verordnungsfassung einzufügenden) Datum **des Inkrafttretens**.

---

43 Art. 96 AI Act-E enthält Regelungen zur Erarbeitung von Leitlinien durch die Kommission für die praktische Umsetzung des AI Act.

44 Hervorhebungen hinzugefügt.

**Abweichend** davon bestimmt Art. 113 Abs. 3 Buchst. a AI Act-E jedoch, dass die Kapitel I und II bereits **sechs Monate nach Inkrafttreten** gelten. In ErwG 179 AI Act-E heißt es dazu, dass angesichts des unannehmbaren Risikos, welches mit der Nutzung von KI auf bestimmte Weise verbunden sei, die Verbote und allgemeinen Bestimmungen der Verordnung bereits zu diesem frühen Zeitpunkt gelten sollten. Die Vorwegnahme der Anwendung der Verbote sei wichtig, um unannehmbaren Risiken Rechnung zu tragen und Wirkung auf andere Verfahren, etwa im Zivilrecht, zu entfalten. Hiervon sind neben der unter Ziff. 2.1. dargelegten Prüfung, ob Rahmen für die Zusammenarbeit oder internationale Übereinkünfte angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen enthalten, insbesondere die in Kapitel II, **Art. 5 AI Act-E** normierten Regelungspflichten und -freiräume bezüglich des **Einsatzes biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme** (Ziff. 2.2.) erfasst.

In Art. 113 Abs. 3 Buchst. b AI Act-E sind Regelungskomplexe aufgeführt, die **12 Monate nach dem Inkrafttreten** des AI Act gelten sollen. Dazu zählen die Regelungen in Kapitel III Abschnitt 4, d.h. insbesondere die aus **Art. 28 AI Act-E** folgenden Pflichten zur Benennung der notifizierenden Behörden (Ziff. 2.8.1.). Darüber hinaus zählt dazu das Kapitel VII, in dem u.a. die **Einrichtung des KI-Gremiums** gemäß Art. 65 AI Act-E (Ziff. 2.7.), aber auch die Benennung von **zuständigen nationalen Behörden** gemäß Art. 70 AI Act-E (Ziff. 2.8.)<sup>45</sup> geregelt ist. Wie unter Ziff. 2.8. schon dargestellt, müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 70 Abs. 2 Satz AI Act-E zudem binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten des AI Act Informationen darüber, „wie die zuständigen Behörden und zentralen Anlaufstellen auf elektronischem Wege kontaktiert werden können, öffentlich zugänglich“ machen. Auch die im Kapitel XII verankerte Bestimmung zur Einführung nationaler Sanktionsregelungen aus **Art. 99 AI Act-E** (Ziff. 2.9.) soll 12 Monate nach dem Inkrafttreten des AI Act gelten. In ErwG 179 AI Act-E heißt es dazu: „Darüber hinaus sollte die Infrastruktur für die Leitung und das Konformitätsbewertungssystem vor dem ... [zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] einsatzbereit sein, weshalb die Bestimmungen über notifizierte Stellen und die Leitungsstruktur ab dem ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gelten sollten. [...] Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Vorschriften über Sanktionen, einschließlich Geldbußen, festlegen und der Kommission mitteilen sowie dafür sorgen, dass diese bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung ordnungsgemäß und wirksam umgesetzt werden. Daher sollten die Bestimmungen über Sanktionen ab dem ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gelten.“

Schließlich sieht Art. 113 Abs. 3 Buchst. c AI Act-E eine – gegenüber dem grundsätzlichen Geltungsbeginn nach 24 Monaten – längere Frist von 36 Monaten für „Artikel 6 Absatz 1 und die entsprechenden Pflichten gemäß dieser Verordnung“ vor.<sup>46</sup>

---

45 Wobei die Zwölfmonatsfrist für die notifizierenden Behörden i.S.v. Art. 28 schon aus dem Verweis auf Kapitel III Abschnitt 4 AI Act-E folgt, sodass es dies im Wesentlichen für die Marktüberwachungsbehörde relevant ist.

46 Art. 6 Abs. 1 AI Act-E betrifft Hochrisiko-KI-Systeme, die unter Anhang I AI Act-E fallen. Vgl. zu dieser, bereits im Trilog Dezember vereinbarten Formulierung (dort noch in Art. 85 des Entwurfs): „[...]and a slightly longer deadline of 36 months for high-risk AI systems covered by Annex II [entspricht Anhang I AI Act-E]“, vgl. Rat, Analysis of the final compromise text with a view to agreement, Dok. Nr. 5662/24, 26. Januar 2024, S. 9, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5662-2024-INIT/en/pdf>.

Wie unter Ziff. 2.6.1. und Ziff. 2.8.3. bereits dargestellt, finden sich weitere Regelungen zum zeitlichen Rahmen in Art. 57 bzw. Art. 77 AI Act-E:

Nach **Art. 57 Abs. 1 UAbs. 1 AI Act-E** sorgen die Mitgliedstaaten dafür, „dass ihre zuständigen Behörden mindestens ein **KI-Reallabor** auf nationaler Ebene einrichten, das bis **24 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung einsatzbereit sein muss. Dies entspricht dem in Art. 113 Abs. 1 AI Act-E verankerten grundsätzlichen Geltungsbeginn. **Art. 77 Abs. 2 AI Act-E** bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die in Art. 77 Abs. 1 AI Act-E in Bezug genommenen, für den Schutz der Grundrechte zuständigen Behörden schon **drei Monate nach dem Inkrafttreten des AI Act benennen** und in einer **öffentlichen Liste verfügbar** machen.

Sonderregelungen sollen gemäß Art. 111 AI Act-E für bereits in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene KI-Systeme und bereits in Verkehr gebrachte KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck gelten.

Soweit keine Sonderregelungen zur zeitlichen Geltung einschlägig sind, bleibt es beim Geltungsbeginn 24 Monate nach Inkrafttreten des AI Act gemäß Art. 113 Abs. 2 AI Act-E.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der AI Act noch nicht in Kraft ist und die (formelle) Bestätigung der vom EP verantworteten Fassung durch den Rat noch aussteht. Erst, wenn das Datum des Inkrafttretens feststeht, sind konkrete Datumsangaben zum Geltungsbeginn möglich.